# Solling Streifen Stre

Amtliches

# Kreis-W Blatt

für ben

# Unterlahn-Areis.

Amiliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Beitung.

Breife ber Angeigen: Die einsp. Bertigeile ober beren Blaum 15 Big., Rellamegelle 50 Bfg.

Andgabeftellen: In Dieg: Rofenftraße 88. In Ems: Momerftraße 96. Drud und Berlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.

97r. 237

Dieg, Dienstag ben 10. Oftober 1916

56. Jahrgang

## Umtlicher Teil

## Berordnung.

Auf Grund der Bundesratsberordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesenblatt Seite 607 — und vom 4. November 1915 — Reichsgesenblatt Seite 728 — wird für den Untersahnkreis solgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Ballniffe aus ber Ernte 1916 werden gu Gunften bes Kreifes beschlagnahmt.

8 2

Die Besitzer von Wallnußbäumen sind verpflichtet, die Früchte rechtzeitig zu ernten, ordnungsmäßig zu behanbeln und aufzubewahren.

8 3

Trot ber Beschlagnahme dürfen die Bestiger von Wallnußbäumen den zehnten Teil ihrer Ernte für sich verwenden.

8 4.

Die Besither sind verpflichtet, der Gemeindebehörde anzugeben, wiediel Ballnüsse sie geerntet haben. Die Molieferung der Wallnüsse hat an die dom Kreis noch zu bestimmende Stelle zu geschehen.

8 5.

Mit Gefängnis bis zu fechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1506 Mart wird bestraft, wer den vorstehenben Anordnungen zuwiderhandelt.

8 6

Diese Berordnung tritt am Tage der Beröffentlichung im Umtlichen Kreisblatt in Kraft.

Dieg, ben 3. Oftober 1916.

#### Der Breisausichuß des Unterlahnfreifes.

3.-9hr. II. 10366.

Dieg, ben 3. Oftober 1916.

Die herren Bürgermeister werden ersucht, die borstehende Verordnung den Bestigern sosort bekannt zu geben und sie zur ordnungsmäßigen Anzeige-Erstattung anzuhalten. Bestimmt binnen 10 Tagen ist mir eine Liste borzulegen, aus der der Name des Besitzers und die Menge der geernteten Wallnüsse hervorgeht.

Der für die Wallnüsse zu zahlende Kaufpreis wird später mitgeteilt werden.

#### Der Kreisausschuft des Unterlahnfreises. Duderftabt,

3.-97r. II. 10 697.

Dies, ben 6. Oftober 1916.

#### Bekanntmachung Betr. Aufhebung der Beschlagnahme von Tafeläpfel.

Die Tafeläpfel werben von der Bejchlagnahme hiermit freigegeben.

Alle Tafelapfel gelten ausschließlig pepfludte, fortierte, in festen Befägen auch in Rorben verpadte Nepfel.

Birtichafteapfel find ber Beichlagnahme noch weiter unter-

#### Der Landrat.

3.59r. 10298. II.

Dieg, ben 4. Ottober 1916.

#### Befanntmadung.

Alle berkäuflichen Schlachtichweine bin mehr als 80 sig. Lebendgewicht dürfen nur an den Biehhandelsberband abgeliefert werden.

3m Falle des Berkaufs jind die Schweine an die Rreis- fammekftelle in Diez anzuliefern .

Personen die sich ein Schwein kausen wollen, um es mindestens 6 Wochen zu halten ihn als Selbstberiorger zu schlachten, missen sich Tiere unter 8d Sig. Lebendgewicht auschaffen.

#### Der Borfigende des Breisausschuffes. Duberftabt

J.=Mr. 10 271. II.

Dies, ben 5. Oftober 1916.

#### Befanntmachung

Der Hegierungspräsibent hat bas am 16. Juni 1916 erlassene Berbot des Kälberschlachtens nunmehr wieder aufgehoben. Einer Genehmigung zum Berkauf von Mutterkälber bedarf es daher für die Jukunft nicht mehr.

# Der Borfigende Des Rreisausfouffes.

@efab.=97v. A 1 12 000.

Berlin 28. 9, ben 20. September 1916. Roniggrager Strafe 19. Bermprechec: Lütow 2796 und 2797.

#### Befanntmadung

ber Reichsfuttermittelftelle betreffeno Beftimmungen überben Antaufbon Gerfte für fontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Berfenbejugeicheine.

Muf Grund bes § 20 9667. 4 ber Berordnung über Gerfte aus ber Ernte 1916 bom 6. Juli 1916 (Reichs-Wefenbl. G. 900) und ber Bekanntmachung bom 5. August 1916 (Reiche-Wejehol. C. 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der Ankauf von Gerfte für alle Betriebe, Die auf Grund ber Festfetung bon Kontingenten Gerfte berarbeiten ober berurbeiten laffen burfen, erfolgt ausschlieflich gegen bon und ausgegebene Gerftenbezugeicheine.

Kontingente werden erhalten: Graupenmühlen, Malg- und Gerftenkaffeefabriten, Brefthefefabriten, Brauereien, Malger-trattfabriten einschlieflich Mummebrauereien und Karioffel-

Spiritusbrennereien.

2. Die Gerftenbezugsicheine lauten auf ben Inhaber, Reihe A über 50 to, Reihe B über 20 to, Reihe C über 10 to, Reihe D über 5 to, Reihe E über 1 to, Reihe F über 1/2 to, bas zweite Blatt enthält je 4 Teiloescheinigungen in doppelter

Ausfertigung.

Die jamtlichen Gerftenbezugsicheine werden der Reichs-Gerftengesellicaft m. o. S. in Berlin B. 8, Bilhelmftrafie 69 a. ausgehändigt. Diese allein ist jum Anauf von Gerfte gegen Gerftenbezugsicheine ermächtigt. Gie fauft durch ihre Geschäfts ftellen, Rommiffionare und Auftaufer unmittelbar son cen Landwirten.

Der felbständige Gintauf bon Berfte ift den tontingentierten

Betrieben nicht gestattet.

4. Beim Abichlug bes Bertaufs von Gerfte für Betriebe mit Kontingent find dem bertaufenden Landwirte fo biele Gerftenbezugefcheine ausguhändigen, ale der Menge der gu liefernden Berfte entfprechen.

5. Rada § 7 Abf. 2 der Berordnung bom 6. Juli 1916 Sind dieje Berkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abichluffe bem Kommunalberbande anzuzeigen, für ben bie Gerfte befchlagnahmt ift. Bei ber Anzeige Des Gefchaftes find Die Gerftenbezugeicheine bem Rommunalberbante mit einzureichen.

Diefer behalt bie Bezugofcheine ale Belag gurud.

Wird nur ein Teil oer Menge geliefert über bie ber Bezugefchein lautet, fo hat der Kommunalberband die gelieferte Menge in die nach't vijene Rummer der jebem Gerftenbezugofdein angehängten Teilbescheinigungen einzutragen . Die Teilbescheis nigungen ber rechten Salfte fino in Hebereinstimmung mit benen ber linten Salfte auszufüllen, alebann abgutrennen und als Belag gurudgubehalten.

Die in einem Monat guradbehaltenen Bezugeicheine ober Teilbescheinigungen bon fold, find mit der Gerftenbestandsanzeige für biefen Monat der Reichsfuttermittelftelle einzureichen,

6. Wollen Unternehmer landwirtichaftlider Betriebe, Denen ein Kontingent gegeben ift, nach & 6 Abf. 2 ber Beror, nung felbitgebaute Gerfte im eigenen Betriebe berarbeiten, fo gaben fie fid eine Bescheinigung ihres Kommunafberbandes oarfibet gu berichaffen, daß fie die gu berarbeitende Gerftenmenge felbit geerntet haben, und unter Borgegung Diejer Beicheinigung bor Beginn ber Berarbeitung Bezugeicheine über bie entipredenbe Menge Gerfte bon ber Reichs-Gerftongefeilfdait m. b. S. gu erfordern. Demnachft find die Bezugefcheine bem Rommunalberbande einzureichen.

Mit den Bezugeicheinen ift in der gu Biffer 5 borgeichrie-

benen Weise zu berfahren.

7. Beim Antauf der Gerfte oura die Auftaufer der Reiche Gerftengesellschaft m. b. S. dürsen die jeweilig bon dem Brafibenten bes Rriegsernahrungsamtes feftgefesten Breife nicht überichritten werben.

8. Rur bie durch Bezugsicheine ober Teilbescheinigangen belegten Mengen werben dem Kommunalberbande nach §3 22 und 24 der Berordnung bom 6. Juli 1916 als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die bon ihm abzulieferneen Mengen angerechnet.

Reichefuttermittelftelle.

Dies, ben 6. Oftober 1916.

# Befanntmadung.

Mufterung ber Landfturmpflichtigen Des Johrganges 1898 und derjenigen ungebienten Leuten die in ber Beit bem 8. Geptember 1870 bis einichlieftlich 31. Dezember 1875 geboren find und früher die Enticheidung "dauernd untanglid" erhalten haben.

Die Mufterung der borftebend genannten Mannichaften findet an ben nachbenannten Tagen in Dieg und zwar im Sotel "hof bon hollanb" ftatt.

> Mittwoch, den 11. Ottober 1916, vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Allendorf, Altendies, Attenhaufen, Anti, Balduinfrein, Becheln, Berghaufen, Bergnaffau-Schenern, Bernbroth, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgichwalbach, Charalottenberg, Cramberg, Diez, Dausenau, Dessighvien, Dienesthal und Dörnberg.

für die Gemeinden: Dörsdorf, Dornholzhausen, Bab Ems, Ebertshausen, Eisighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Freiendiez, und Geilnau.

Freitag, den 13. Ottober 1916, vormittags 8 Nhr

für bie Gemeinden: Geifig, Giershaufen, Gudingen, Guten-ader, Sahnuatten, Sambach, Seiftenbach, Serold, Sirifb'rg, Somberg, Solzappel, Solzheim, Sorhaufen, Ffelbach, Salt-ofen, Saltenholzhaufen, Kabenelnbogen, Kemmenau, Mingelbach, Rordorf, Langenicheid und Raffau.

> Samstag, den 14. Ottober 1916, vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Laurenburg, Lohrheim, Lollichied, Miffelberg, Mittelfifchach, Mubershaufen, Renbach, Rieberneifen, Riedertiesenbach, Oberfischbach, Oberneisen. Obernhof, Oberwies, Behl, Reckenroth, Mettert. Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steineberg, Gulgbach, Bajenbach, Beinahr, Binden und Bimmerichieb.

Die Landsturmpflichtigen maffen pun ttlich um 8 Uhr

am Mufterungelofale antreten.

Mugenicheinliche Reuppel, 3bioten pp. brauchen nicht gu ericeinen. Gur biefe Leute find ebent. amtsarate lide Attefte eingujenden ober mitgubringen. Wer burch Grantheit am Ericheinen im Mufterungstermin berhindert ift, bat ein argtliches Atteft - fpateftens jum Duftes rungstermin -- burch den betr. Herrn Burgermeifer eingu-reichen. Das Utteft ift burch die Ortspoligeibehorbe gu beglanbigen, falls ber ausstellende Urzt nicht amtlich angestellt

Die herren Burgermeifter bes Greifes werben erfucht, Die Geftellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unbergäglich gu dem Termin gu laben und borftebende Befanntmadung inf durtsübliche Weise ju beröffentlichen. Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Muste-

rung ftellt, hat ichmere Strafen gu gewärtigen.

Bahrend der Daner des Mufterungegeichaf tes haben die Serren Bürgermeifter im Mufterungelotale, folange Lente ihrer Bemeinde gemuftert werden, jugegen ju fein, um jederzeit auf Berlangen über die Berhaltniffe ber Landfturmpflichtigen bersfönlich Auskunft erteilen zu konnen. Die Bestellungspflichtigen find folieflich noch barauf aufmertfam ju machen, daß fie in reiner Meidung und fauber gewaschen gum Mufterungetormin eifdeinen müffen.

Bugange an Lanbfturmpflichtigen jind mir umgehenb

an melben.

Der Bivil-Borfitende ber Erfat-Rommiffien bes Unterlahnfreifes. 3. B.

Bimmermann.

#### Betanntmadung.

Infolge des Auftretens vereinzelter Bodenertrankungen in den besetzten seindlichen Gebieten hat sich die Notwendigteit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete reisen, sich vorher einer erneuten Bodenschuchimpsung unterziehen, soweit sie nicht in den letzten 4 Jahren in Boden erfrankt waren oder mit Ersolg der Podenschuchimpsung unterzogen worden sind. Die Ausstellung eines Passierscheines zur Reise in die besetzten seindlichen Gebiete muß daher von der Beibringung einer Bescheinigung hierüber abhängig gemacht werden.

Dieje Borichriften gelten auch für Dienftreifen bon Beamten in die besetzten Gebietsteile.

#### Der Minifter bes Junern.

In Bertretung. gez. Dreivs.

I. 9145

Dies, ben 7. Oftober 1916.

Bird hiermit beröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Intereffenten hierauf aufmerkjam machen und berantaffen, daß gleich bei Stellung ber Anträge auf Erteilung ben Paffiericheinen die entsprecenben Bescheinigungen beigefügt werben.

#### Ter Rönigl. Landrat.

3. B.: Bimmermann.

Chimite

3.=nr. II. 10 444.

Die 3, ben 6. Oftober 1916.

#### Betr. Die Ausführung der Schutpodenimpfung im Jahre 1916.

Diejenigen Serren Bürgermeister bie noch mit der Erledigung meiner Berfügung bom 3. März 1916, J.-Ar. II. 2232 — Kreisblatt Ar. 61 — betr. die Einsendung der Impflistenllebersichten ufw. im Rücktande sind, werden um umgehende Erledigung derzelben ersucht.

#### Ber Landrat.

I. 9157.

Die g, den 7. Oftober 1916.

#### Befanntmachung.

Der Ariegsausschuß für Dele und Fette in Berlin hat die Central-Darlehnskasse für Deutschland in Biesdeben sür den Regierungsbezirk Wiesdaben mit Ausnahme des Areises Biedenstopf als Kommissionär ernaant.

#### Der Rönigl. Landrat:

J. B. Zimmermann.

#### Befanntmachung.

Die Inhaber ber bis zum 13. September 1916 ausgestellten Bergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Zisser 3 und 4 bes Kriegskeistungsgesehes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Dezember 1914, Januar-Dezember 1915 und Januar 1916 bis Juni 1916 gewährte Kriegskeistungen im RegierungssBezirk Wiesbaden werden hiermit aufgesordert ,die Bergütungen bei der Königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zusständigen Königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Unerskenntisse in Empfang zu nehmen.

kenntnisse in Empsang zu nehmen.
Es kommen die Bergütungen für Benuhung von Gebäuden und Grundstücken, sowie Borspann in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus noch besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wiedelt die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist über Bergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlaus hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge ersolgt gültig an die Inhaber der Anserkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ift die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Biesbaben, den 19. September 1916.

#### Der Regierunge . Prafibent.

3m Auftrage: geg. :) Rötter.

Bu Br. I. 3. S. 4491.

#### Un Die Berren Bürgermeißer bes Breifes.

- Es haufen fich in letter Zeit die Falle, baß beim ftelto. Generalkommando und bei den unterfiellten Erschtruppenteilen Burudfiellungs-, Bersehungs- und Beurlaubungsgesuche eingehen, die nicht entsprechend den erlasienen Borschriften bearbeitet find.

Ich berweise auf meine Berfügung vom 3. Juni d. Id., M. 4997, Kreisblatt Rr. 131, und ersuche wiederholt um genaue Beachtung der gegebenen Bestimmungen.

# Der Bivil-Borfigende ber Erfag-Rommiffion Des Unterlahntreifes.

J. B. Rimmermann

#### Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums Bereinbarungen über Höckspreise für Futterrübenund Gemüsesamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sanden Verhandlungen des Preisberbandes für Germüsesamen statt, an welchen die Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien mit je zwei Bertretern der Originalzüchter von Futterrüben und Futtermöhren der Landwirtschaft und des Samenhandels beteiligt war. Für alle Berkäuse der Artikel, für welche die Höchstpreise vereinbart sind, sollen die nachstehenden von dem "Preisderband für Genässesamen" aufgestellten Richtlinien gültig sein.

Blankogeschäfte bürfen nicht getätigt werden. — Bestehende Berträge, wenn sie schriftlich nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Borftand sest die Sochstpreise so jruh, wie die Berhaltniffe es gestatten, fest.

Die Sochstpreise werden in zwei Stufen festgeseht, und zwar:

1. für ben Bertauf an Berbraucher,

2. für ben Berfauf an Bieberberfäufer.

Die Preise sind so sestzusetzen, daß einerseits die Möglichteit der Erzeugung und Beschaffung gewahrt wird, andererseits selbst bei im Lause der Zeit etwa notwendig werdenden Preiserhöhungen nicht schließlich Preise erreicht werdentönnen, die durch Ernte und Marktberhältnisse nicht gerechtsertigt sund, so daß eine unbegründete Neberteuerung der Ware vermieden wird.

Bor Festsehung der Preise soll die Meinung der Regierung und der Berbraucher gehört werden.

Driginal- und Spezial-Züchtungen, sowie Neuheiten werben von diesen Bestimmungen nicht getroffen. — Die für Berbraucher gultigen höchstpreise sollen den amtlichen Stellen sofort mitgeteilt werden.

Der Sochstpreis bezieht fich auf gute Qualität. Es wird bem Borftand überlassen, auch für mindere Qualitäten Sochstpreise festzuseben.

Geringere Qualitäten find entsprechend billiger zu berkaufen.

Berfäuse nach bem Anslande unterliegen keiner Preisbeschränkung, dürsen aber nicht zu niedrigeren Preisen, als für das Inland seltgesetzt find, getätigt werden.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnsache der über den schitgesehten Söchstpreis hinaus vorgenommenen Preiserhöhung, mindestens aber für jeden Uebertretungsfall 50 Mark.

Für Nebertretungen der sonstigen Bestimmungen, auch bei Angeboten, in denen die Höchstpreise überschritten sind, selbst wenn die Angebote nicht zum Geschäft führen, seht der Borstand Bertragsstrafen nach eigenem Ermessen dis zur Söhe von tausend Mark für den Einzelfall sest.

nur kann frinssellig, wenn es sich offensichtlich um eine beabsichtigte Umgehung der Höchsterie handelt. Streitigleiten bierüber sind durch ein Gntachten don drei Sachberständigen zu euischeiden, don denen der Beschnldigte einen 
ernennen kann, köhrend die beiden anderen dom Borstand
bestimmt werden.

Anträge auf Aenderungen bon Höchstpreisen und sonstigen Bestimmungen sind an den Borstand zu richten.

Der Borftand hat das Recht, bon ber Berhängung einer Strafe abzusehen, wenn er bie lleberzeugung gewinnt, daß nur ein Bersehen, nicht aber eine bewußte llebertretung

borliegt.

Die Mitglieder sind durch Verpflichtungsschein zu binben, die seitgesehten Söchstpreise und die sonstigen Bestimmungen innezuhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragestrasen anzuerkennen, sowie Verzicht zu leisten auf jeden Nechtsanspruch gegen den Verband, den Vorstand und seine Mitglieder sur Schäden, die ihm etten aus den Maßnahmen der Verbandes oder des Loustandes erwachsen könnten.

Der Preisberband soll es sich zur Aufgabe machen, den reellen Handel zu schützen, und foll geeignete Mittel ergreisen, um den im allgemeinen Interesse aufgestellten Handelsbedingungen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der Borstand foll die Unterstützung der Regierung für bie Durchführung der Bestrebungen des Berbandes erbitten.

Für die nachstehend aufgeführten Urtikel gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Söchstpreise werden in drei Stufen festgesett: I. für den Verkauf an Verbraucher, II. für den Verkauf an Wiederverkäufer, III. für den Großhandel.

2. Für Mengen unter 50 Rg. dürfen die bor dem Griege

gebräuchlichen Buichlage berechnet werben.

3. Für Futterrübensamen-Berfäuse gelten bie "Dentichen Rormen für den Sandel mit Futterrunkelsamen 1914".

Die Frage ber Säde. Da die Erhaltung der Sackbestände in dieser Zeit eine national-wirtschaftliche Rotwendigkeit ist, sollen die Berkäuser von den Kunden Stellung der nötigen Füllsäde verlangen. Wo dieses nicht möglich ist, soll der Samen in Leidsäden geliesert werden, die, um auf die Kunden einen Druck zur Rücksendung auszuiben, zu den heutigen hohen Preisen in Rechnung gestellt, jedoch bei freier Kücksendung innerhalb einer bestimmten Zeit zu dem berechneten Preise abzüglich 20 Prozent Ubnutungsgebühr gutgeschrieben werden.

#### Söchstpreise,

bereinbart in der Sihnng im Landwirtschaftsministerium am 28. September 1916.

Alle Preise verstehen sich per 50 Kg. und alle Geschäfte unter Zugrundelegung der obenstehenden Richtlinien.

#### I. Futterrüben

(Sutterrunkeln, Dichwurg, Burgunderrüben)

Gruppe I.: Eckendorfer und ähnliche walzenförmige Sorten, ferner Golden Tankard, Oberndorfer, Leutewißer, Bauriac, Lanker, Futterzucker und ähnliche weiße Stufe I 95 Mk., Stufe II 85 Mk., Stufe III 75 Mk.

Gruppe II: Mammut, Flaschen, Oliven, Pfahl, Klumpen und ähnliche Sorten, Stufe I 85 Mf., Stufe II 75 Mf., Stufe III 65 Mf.

#### II. Suttermöhren

1. Weiße grünköpfige, Samen mit Bart, Stufe I 400 Mk., Stufe II 360 Mk., Stufe III 320 Mk. Abgeriebener Samen Stufe I 650 Mk., Stufe II 600 Mk., Stufe III 550 Mk.

- 2. Berbessete weiße grüntöpfige, Samen mit Bart Stufe I 450 Mt., Stufe II 400 Mt., Stufe III 360 Mt. Abgeriebener Samen Stufe I 700 Mt., Stufe II 650 Mt., Stufe III 600 Mt.
- 3. Halblange gelbe Saalfelder, Samen mit Bart Stufe I 500 MK., Stufe II 450 MK., Stufe III 400 MK. Abgeriebener Samen Stufe I 800 MK., Stufe II 700 MK., Stufe III 650 MK.
- 4. Gelbe stumpse Pfälzer, Goldgelbe stumpse Lobbericher, Lange gelbe Süchtelner, Samen mit Bart Stuse I 600 Mt., Stuse II 550 Mt., Stuse III 500 Mt. Abgerichener Samen Stuse I 900 Mt., Stuse II 850 Mt., Stuse III 800 Mt.
- 5. Orangengelbe grünköpfige Riesen, Samen mit Bart Stufe I 550 Mk., Stufe II 500 Mk., Stufe III 450 Mk. Abgeriebener Samen Stufe I 850 Mk., Stufe II 800 Mk., Stufe III 700 Mk.

#### III. Stohlrüben (Gutterforten)

( Erdfohlrabi, Wrufen, Doriden)

- 1. Weiße rotgrauhäutige Riefen, Stufe I 200 Mt., Stufe II. 180 Mt., Stufe III 160 Mt.
- 2. Gelbe rotgranhäutige Riesen, Stufe I 200 Mt. Stufe II 180 Mt., Stufe III 160 Mt.
- 3. Weiße pommersche Riesen, Stufe I 210 Mf., Stufe II 190 Mf., Stufe III 170 Mf.

(Die Höchstpreise für Klee- und Grassamen wurden in den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums vom 19. September d. J. bekannt-

gegeben.)

Für die Preise von Futterrüben- und Gemüsesamen wurden im Gegensatz zu den sür Klee- und Grassamen vereinbarten Preisen nicht 4, sondern nur 3 Preisstusen angegeben, da der Plufkauf der Rohwaren vom Produzenten deshalb nicht in Betracht kommt, weit diese Samen sast ausschließlich von Großsürmen entweder selbst angebaut oder aus Grund von Berträgen dei Landwirten vermehrt werden. Die Großzüchter besorgen hier gleichzeitig die Geschäfte des Großhändlers.

Berlin, ben 2. Oftober 1916.

## Nichtamtlicher Teil.

#### Grieden unter den Sandlungsgehilfenverbanden.

Die großen Sandlungsgehilfen-Berbande find übereingetommen ,dahin zu wirten, daß die früher in ber faufmännischen Standesbewegung vielfach hervorgetretenen Rampfe nach dem Ariege nicht wieder in der bisherigen form aufleben. Der Meinungsaustausch über abweichende Anschauungen bleibt bon diefer Bereinbarung natürlich unberührt, ba in grundfäglichen Fragen immer berichiebene Auffaffungen bestehen werden; er foll aber fo ausgetragen werben, daß die Achtung bor ber Meinung bes andern nicht berlett wird. Eine Reihe von Bertragemäßigen Bestimmungen foll die neue Bereinbarung fichern, in& besondere auch dahin wirken, daß die Untergruppen der Bentralverbande fich an die Abmachungen der Berwaltungen falten. Es ift beshalb in einem gemeinsamen Ehrenrat ale Schiedsgericht eine Stätte geschaffen worben weren Entscheidung im Avtfalle angerufen werben tann. Das Schiedsgericht bat feinen Sin in Samburg und Berlin. An dem Abrommen find beteiligt: Deutscher Berband Raufmannischer Bereine, Frantfurt a. M., Deutschnationaler Sandlungsgehilfen-Berband, Samburg, Berband Deutscher Sandlungsgehilfen zu Leipzig, Berein für Sandlungs-Commis bor 1858 (Raufmannifcher Berein), Samburg.

#### Spart Brotmarken!

Berantwortlich für bie Schriftleitung Richard Bein, Bad Ems.